

Teltower Kreisblatt.



Redigirt von Dr. Andreas Sommer.

No. 8.

Charlottenburg, den 21. Februar

1863.

Dieses Blatt erscheint jeden Sonnabend früh und ist in Charlottenburg zu beziehen durch die Expedition, Kirchstraße 26, auswärts durch alle Post-Anstalten. — Abonnement pro Quartal 8½ Sgr. — Inserate, die der Expedition in Charlottenburg bis Donnerstag Nachmittag 4 Uhr einzusenden sind, werden mit 1 Sgr. pro dreigespaltene Petitzeile oder deren Raum berechnet.

Für das Teltower Kreisblatt ist die Haupt-Expedition in Charlottenburg, Kirchstraße 26. Inserate werden außerdem angenommen: in R.-Wusterhausen beim Kaufm. Hrn. Scheder, in Köpenick beim Kaufm. Hrn. Liese, in Mittenwalde beim Kaufm. Hrn. Plewe, in Teltow beim Kaufm. Hrn. Pickenbach, in Boffen beim Kaufm. Hrn. Nobiling, in Berlin in Ketemeyer's Central-Annoncen-Bureau, Breitestraße 1.

A m t l i c h e s.

Der 17 März cr. wird im ganzen Lande feierlich begangen werden als fünfzigjähriger Gedenktag an die durch des hochseligen Königs Friedrich Wilhelm III. Aufruf „an mein Volk“ veranlaßte ruhmreiche Erhebung des Preussischen Volks gegen Fremdherrschaft.

Es leben von denen, die damals mitgekämpft haben zur Befreiung des Vaterlandes, noch 347 Veteranen im Kreise. Von diesen sind 296 hilflosbedürftig.

Ich darf mit Zuversicht annehmen, daß der Kreis unsere Veteranen an ihrem Ehrentage, dem 17 März cr., festlich bewirthen will.

Damit aber einem Jeden im Kreise Gelegenheit geboten sei, seine Theilnahme an diesem Feste zu be-
thätigen, so ersuche ich Alle diejenigen, welche Geldmittel dazu geben wollen, solche an mich oder an die Teltowsche
Kreiskasse gefälligst einzusenden. Quittung erfolgt demnächst durch dies Kreisblatt.

Ich bitte die Gaben recht bald zu senden, damit ich übersehen kann, wieviel zur Vertheilung kommen wird.
Das Geld, welches zur Bewirthing der Veteranen nicht verwandt worden, wird an die hilflosbedürftigen
derselben verschenkt werden.

Ich bitte die Dominien, Magistrate und Vorstände der Landgemeinden, diese Bekanntmachung in besonders
dazu anberaumten Gemeinde-Versammlungen zu veröffentlichen und — womöglich gleich — Sammlungen für die
Veteranen vorzunehmen.

Es haben ja die Bewohner des Teltower Kreises für gute Zwecke zu jeder Zeit gern Opfer gebracht.

Ich selbst zeichne fünf Thaler.

Teltow, den 18. Februar 1863.

Der Landrath v. Gahl.

Polizei-Verordnung,

betreffend den Transport, die Lagerung und Verarbeitung von Petroleum, Erdöl etc.

Das in neuerer Zeit in den Handel gekommene, insbesondere aus Amerika importirte Petroleum, oder Steinöl, auch Erdöl, rock-oil, earth-oil, coal-oil genannt, ist vermöge seines reichen Gehaltes von flüchtigen Kohlenwasserstoffen von außerordentlicher Entzündbarkeit und steht in dieser Beziehung, selbst in raffinirten Zustände, dem stärksten Alkohol nicht

nach. Die Gefährlichkeit wird dadurch erhöht, daß es specifisch leichter als Wasser ist, also auf dem Wasser schwimmt, und wenn es brennt, durch Wasser nicht gelöscht werden kann.

Zur Verhütung dieser Gefahr wird auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 in Betreff des Transports, der Lagerung und Bearbeitung von Petroleum für den Umfang des Regierungsbezirkes Potsdam Folgendes hiermit angeordnet:

I. Für den Transport zu Wasser.

§. 1. Die Polizei-Behörde des Einlade-Ortes hat zu bestimmen, ob Petroleum in abgesonderten Fahrzeugen geführt werden müsse, oder ob es mit anderen Gütern verladen werden dürfe. Im letzteren Falle hat sie die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln, denen sich der Schiffer zu unterwerfen hat, anzuordnen.

§. 2. Der Führer eines Fahrzeuges, welches Petroleum an Bord hat, darf mit seinem Fahrzeuge nur in einer Entfernung von mindestens 200 Schritt von anderen Fahrzeugen oder von bewohnten Gebäuden anlegen. Erreicht er den Bestimmungsort, so hat er den Polizei-Behörde anzuzeigen, daß das Fahrzeug Petroleum geladen habe und die Menge desselben genau anzugeben. Er hat sodann das Fahrzeug auf den von der Polizei-Behörde bestimmten Liegeplatz zu führen und darf diesen Platz ohne Erlaubniß der Polizei-Behörde nicht verlassen.

§. 3. Die Löschung der Petroleum-Ladung muß innerhalb der von der Polizei-Behörde bestimmten Frist verlassen.

§. 4. Schiffer, welche Petroleum in ihre Fahrzeuge einladen oder überladen, dürfen dies nur an der von der Polizei-Behörde bestimmten Stelle bewirken, und müssen den Hafen oder Ladeplatz binnen der vorgeschriebenen Frist verlassen.

§. 5. Auf Schiffen, welche Petroleum am Bord haben, oder einnehmen, sowie bei der Löschung, Lagerung und Einladung von Petroleum darf Feuer oder Licht nicht gemacht und Tabak nicht geraucht werden.

§. 6. Die Ausladung und Lagerung von Petroleum darf nur auf dem, von der Polizei-Behörde dazu bestimmten Platze stattfinden.

II. Für den Transport zu Lande.

A. auf Eisenbahnen.

§. 7. Sendungen von Petroleum müssen mit besonderen Frachtbriefen, welche den Inhalt der Sendung deutlich erkennen lassen, aufgegeben werden.

§. 8. Auf die mit Petroleum beladenen Wagen dürfen andere Waaren nicht beigegeben werden.

§. 9. Mit Petroleum beladene Wagen dürfen in bedeckten Räumen (Güterschuppen) nicht aufgestellt werden. Dieselben sind auf beiden Seiten mit rothen Zetteln, auf welchem das Wort: „Feuergefährlich“ deutlich zu lesen ist und mit der Signatur: „Petroleum“ zu versehen.

§. 10. Die Beförderung darf nur mit den Güterzügen geschehen. Bei Nachtzügen darf Petroleum in mit Laternen versehene Wagen nicht geladen werden.

§. 11. Petroleum darf nicht in Güterschuppen und nur an solchen Plätzen außerhalb derselben, wo brennbare Stoffe nicht in der Nähe sind, aus- oder eingeladen oder gelagert werden. Während dieser Arbeiten darf Feuer oder Licht in die Nähe nicht gebracht und Tabak von den dabei beschäftigten Personen nicht geraucht werden.

B. auf anderen Wegen.

§. 12. Wagen, welche mit Petroleum beladen sind, dürfen unter bedeckten Räumen nicht stehen gelassen und müssen unter steter Aufsicht gehalten werden.

III. Aufbewahrung und Verarbeitung.

§. 13. Petroleum darf in größeren Quantitäten nur in einzeln stehenden, nicht bewohnten Gebäuden gelagert werden. Für den Privatgebrauch oder den Detailhandel darf es nur in Quantitäten, welche 500 Pfd. nicht übersteigen, und nur in feuersicheren Räumen gehalten werden.

§. 14. Das Raffiniren rohen Petroleums ist nur in Räumen gestattet, welche von der Polizei-Behörde besonders genehmigt worden sind.

Alle Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Verordnung, deren strenge Ueberwachung den Polizei-Behörden hiermit zur Pflicht gemacht wird, werden mit einer Strafe bis zu 10 Thln., oder verhältnißmäßigem Gefängniß geahndet.

Potsdam, den 22. Januar 1863.

Königl. Regierung Abtheilung des Innern.

Polizei-Verordnung

wegen zwangsweiser Vertilgung der cultur-schädlichen grossen Kiefernraupe (*Pbalaena bombyx pini*).

Unter Hinweisung auf unser Amtsblatts-Publicandum vom 12. Dezember 1837 (Amtsblatt 1837 Seite 420), betreffend die Maßregeln zur Vertilgung und Verminderung der großen Kiefernraupe, und auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir für den Umfang unseres Verwaltungs-Bezirktes, was folgt:

§. 1. Die Besitzer oder Inhaber von Kiefernwaldungen wie auch von Kieferngehölz sind zur Vertilgung der großen Kiefernraupe verpflichtet, sobald durch deren Ueberhandnahme ein Nachtheil für die Landes-cultur zu besorgen ist. Die Vertilgung erfolgt durch Auffammeln der Raupe und demnächstiges Einstampfen derselben.

§. 2. Den Kreis-Landräthen wird die Befugniß beigelegt, für den ganzen Kreis oder einzelne Theile desselben durch eine Veröffentlichung im Kreisblatte zu bestimmen, wenn die Nothwendigkeit einer zwangsweisen Vertilgung (§. 1) der großen Kiefernraupe eintritt, so wie in welcher Weise und in welcher Frist das Auffammeln und Einstampfen der Raupe zu erfolgen hat.

Zur näheren Anweisung der betheiligten Wald- und Holzbesitzer resp. Inhaber und zur Controlle über die Ausführung der verordneten Verteilung der Raupen können sich die Landräthe der Vermittelung der Gemeinde-Vorstände resp. der Guts herrschaften selbstständiger Gutsbezirke bedienen und sind die Wald- und Holzbesitzer resp. Inhaber gehalten, den ihnen zugehenden oder in ortsüblicher Weise bekannt gemachten Anweisungen der Gemeinde-Vorstände resp. Guts herrschaften Folge zu leisten.

§. 3. Holz- und Waldbesitzer, resp. Inhaber, welche der ihnen im §. 1 auferlegten Verpflichtung und den in Folge dieser Verordnung ergehenden Bekanntmachungen oder Anweisungen der Landräthe oder Gemeindevorstände oder Guts herrschaften in der gestellten Frist nicht genügen, verfallen in eine Geldstrafe bis zum Betrage von 10 Thln. und haben außerdem zu gewärtigen, daß die von ihnen unterlassenen Verrichtungen auf ihre Kosten im Zwangswege zur Ausführung gebracht werden.

Potsdam, den 3. Februar 1863.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Ortsvorstände im Kreise fordere ich auf, binnen 14 Tagen Nachweisungen derjenigen Büdnerhäuser und Nebenhäuser, welche vom 1. Januar dieses Jahres ab mit dem Giebelchoße von 15 Egr. jährlich zu veranlagen sind, an mich einzureichen, oder in gleicher Zeit Vacat-Anzeigen zu machen.

Zur Beachtung bringe ich Folgendes in Erinnerung:

1) Giebelchoß ist für alle, auf grundsteuerpflichtigem bäuerlichen Boden errichtete Wohnhäuser (Büdner- und Neben-Häuser) zu zahlen.

2) Befreit vom Giebelchoße sind diejenigen Häuser, welche erweislich auf ehemals fiscalischem Forstboden oder auf contributionsfreiem Amts-, Ritterguts- oder Kirchen-Acker erbaut sind.

3) Die vom 1. Januar d. J. zum Giebelchoße zu veranlagenden Wohnhäuser müssen vorher 3 Jahre von dieser Abgabe frei geblieben, und es werden daher solche in den Nachweisungen anzugeben sein, welche im Jahre 1859 erbaut worden sind.

Schließlich fordere ich die Ortsvorstände auf, bei der Anfertigung der Nachweisungen auch in sofern genau und vorsichtig zu verfahren, daß nicht Häuser angezeigt werden, welche bereits früher zum Giebelchoße veranlagt worden sind, damit nicht wieder, wie es schon mehrmals geschehen, Doppel-Veranlagungen und dadurch weitläufige Schreibereien verursacht werden. Teltow, den 16. Februar 1863. Der Landrath v. Gayl.

Ablieferung der Militair-Stammrollen pro 1863 betreffend.

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblatts-Bekanntmachung vom 13. Januar cr. (Kreisblatt Nr. 3) wegen der Stammrollen-Aufnahme pro 1863 mache ich in nachstehendem Verzeichnisse diejenige Terminzeit bekannt, zu welcher die Militair-Stammrollen pro 1863 aus den Ortschaften des Kreises mir

im Pickenbachschen Gasthof hieselbst

abzuliefern sind.

Die Stammrollen müssen von den Schulzen, oder in dessen Behinderung von einem Schöppen, oder von dem Orts-Vorsteher, für die Städte von demjenigen Beamten, welcher mit der Anfertigung der Stammmrolle betraut ist, zur angegebenen Terminzeit persönlich übergeben werden, damit der etwaigen Mangelhaftigkeit der Stammmrollen unter Zuziehung und mit Hilfe der überbringenden Beamten abgeholfen und die im §. 40 der Militair-Ersatz-Instruction angeordnete Berichtigung derselben hier bewirkt werden kann.

Bei Ablieferung der Stammmrollen sind mir die zu denselben gehörigen Beläge in einem besonderen Hefte, sowie diejenigen Militairzeugnisse, welche zur näheren Feststellung etwaiger Zweifel erforderlich erscheinen, mit vorzulegen, namentlich erscheint es zweckmäßig, daß mir die Loosungs- und Gestellungs-Scheine solcher Heerespflichtigen mit vorgelegt werden, welche im verflossenen Jahre sich in einem anderen Kreise zur Militair-Musterung gestellt haben.

Sollten einzelne der mit Führung der Stammmrollen betrauten Beamten und Orts-Vorsteher verhindert sein, die Ablieferung an den nachstehend bestimmten Tagen zu bewirken, so will ich für die später zu begründenden einzelnen Fälle gestatten, daß dies an einem anderen als dem für die Ortschaft bestimmten Tage erfolge, mit der Maßgabe jedoch, daß die Ablieferung der Stammmrolle selbst spätestens am 9. März cr. hier bewirkt sein muß. Ebenso will ich die besonders weit von der Kreisstadt entfernten wohnenden Vorsteher kleinerer Orte auf besonderes Ansuchen von der persönlichen Ueberlieferung der Stammmrollen entbinden, vorausgesetzt, daß die letztere vorschriftsmäßig fortgeführt ist und mir bei Nachsichtung der Entbindung von der persönlichen Ueberlieferung durch die Post übermacht wird.

Teltow den 13. Februar 1863.

Der Landrath. S. B.: v. Gayl.

Verzeichniß

der Termine für die Ablieferung der Militair-Stammrollen pro 1863.

Am Montag den 2 März 1863 sind zu übergeben die Stammmrollen von

Drewitz, Fahlhorst, Klein-Machnow, Groß-Beeren	Vormittags 8 Uhr
Britz, Steglitz, Dorf und Kolonie, Tempelhof	" 9 "
Christienendorf, Dabendorf, Staakow, Mühle und Staakow	" 10 "
Sachsenbrück, Teupitz Schloß und Stadt und Sputendorf a. Tsp.	" 11 "
Clausdorf, Gadsdorf und Gliencke a. Zossen, Theurow	" 12 "
Stadt und Colonie Zossen und Haus Zossen	" 1 "

am Dienstag den 3. März.

Friederichshof, Giefensdorf, Heinersdorf, Lichterfelde	Vormittags 8 Uhr
Rudow, Sputendorf a. S., Stahnsdorf	" 9 "
Brusendorf, Cummersdorf Dorf und Kolonie, Alt- und Neu-Glienick, Lichtenrade	" 10 "
Groß-Kienitz, Groß-Machnow, Mellen, Rehagen, Schulzendorf a. B., Zehrendorf	" 11 "
Selchow, Tornow, Waltersdorf und Wapmannsdorf	" 12 "
Crummensee, W.-Willmersdorf, F.-Wühnsdorf, D.- und Rgs.-Wusterhausen, sowie Gut Rgs.-Wusterhausen	" 1 "

am Mittwoch den 4. März

Glüttergoh, Ruhlsdorf, Schmargendorf,	Vormittags 8 Uhr
Gr.- und Kl.-Besten, Buckow, Gallun und Gröben	" 9 "
Freidorf, Gussow, Kieckebusch, Köpten, Halbe- und Hammer	" 10 "
Hohemühle, Mittelmühle, Kleinemühle, Miersdorf, Zessen	" 11 "
Mittenwalde	" 12 "

am Donnerstag den 5. März

Lankwitz, Marienfelde, Schenkendorf a. S., Schönnow	Vormittags 8 Uhr
Nowawes	" 9 "
Philippsthal, Mariendorf, Spandauer Etabl., Deutsch-Willmersdorf und Ruhleben	" 11 "
Alt- und Neu-Bohnsdorf, Jahannisthal, Stolpe, Siethen, Egsdorf, Diederisdorf und Blankenfelde	" 12 "
Adlershof, Stadt und Gut Cöpnick, Schöneweide- bei Cöpnick und Altes Land- Jägerhaus	" 1 "

am Freitag den 6. März

Dahlem, Zehlendorf und Grunewald	Vormittags 8 Uhr
Ragow, Saalow, Alt-Schöneberg, Schönfelde und Schmöckwitz	" 9 "
Kadeland, Neuhof, Runsdorf, Wietstoc, Zühnsdorf und Kerzendorf	" 10 "
Fern- und N.-Neuendorf, Neuendorf a. Tpt., Schwerin und Semmelei	" 11 "
Kl.-Köriz, Rangsdorf und Mozen	" 12 "
Groß- und Klein-Deuthen, Stadt Teltow, Senzig, Speerenberg	" 1 "

am Sonnabend den 7. März

Stadt Charlottenburg	Vormittags 9 Uhr
----------------------	------------------

am Montag den 9. März

Genshagen, Kl.-Glienick und Neuendorf a. B.	Vormittags 8 Uhr
Fittchendorf, D.- und B.-Kirchdorf	" 9 "
Löwenbrück, Rudow, Treptow, Lohmühlen und Thiergarten Etabl. und Mühle	" 10 "
Ahrensdorf, Alexanderhof, Grünaue, Grünerlinde, Neuemühle, Wolziger Mühle, Zernsdorf	" 11 "
Gliestow, Schulzendorf a. Erb., Schulzendorf a. W., Zelz, Töpchin	" 12 "
Trebbin Stadt und Amtsfreiheit	" 1 "

Da die Beiträge zur Ritter-Akademie Brandenburg künftig nicht mehr direkt durch die Kreisasse von den Herrn Rittergutsbesitzern eingezogen werden, so stelle ich denselben ergebenst anheim, den Antheil von 7 Pf. für jedes Rittergutes des Kreises an dem Bestande dieses Fonds der 1 Thlr. 10 Sgr. 8 Pf., bei der Kreisasse gegen Quittung zu erheben. Von denjenigen Herrn Rittergutsbesitzern, welche die Abhebung bis 1. Juli d. J. nicht bewirken, wird angenommen werden, daß sie mit ihrem Antheil dem Kreis-Veteranen Fonds ein Geschenk machen.

Teltow, den 11. Februar 1863.

Der Landrath. J. B. v. Gahl

Aus der öffentlichen Welt.

Der in Polen ausgebrochene Aufruhr ist zwar zunächst gegen die russische Regierung gerichtet. Dennoch ist derselbe thatsächlich keine bloß russische Angelegenheit, sondern auch eine solche, die Preußen sehr nahe angeht. Es ist daher von der größten Wichtigkeit, daß die Lage der Dinge überall im Lande richtig und sachgemäß erkannt und beurtheilt werde. Eine falsche Auffassung und eine Verkennung des wirklichen Sachverhältnisses könnte Vorgängen gegenüber, welche

die Sicherheit des preussischen Staatsgebietes und seiner Bewohner unmittelbar angehen, nur von den allerbedenklichsten Folgen sein. Von mancher Seite sucht man die Ansicht zu verbreiten, als habe nur die von der russischen Regierung angeordnete Rekrutenaushebung den ganzen Aufruhr veranlaßt und als gehe letzterer daher auch Niemanden etwas an als Rußland allein. Es ist jedoch eine erwiesene Thatsache und von polnischen Zeitungen selber eingestanden, daß der Aufstand lange vor jener Aushebungsmaßregel von der revolutionären Partei mit allen Mitteln vorbereitet war und daß

die Aushebung nur als ein willkommenener Anlaß zum Ausbruche desselben benutzt wurde. Ja der Aufstand hatte thatsächlich bereits vor der Rekrutirung begonnen, indem schon acht Tage vor dem Aushebungstermine und ohne daß letzterer irgend bekannt war, fast 1500 Polen Warschau nach und nach verlassen hatten, um sich zu einer Aufrührerbande zu vereinigen. Nicht um die Rekrutirung oder um irgend eine andere drückende Maßregel abzuwenden, hat ein Theil der Polen die Fahne des Aufsturus aufgepflanzt. Man weiß im Gegentheile aus Erfahrung, daß die polnische Revolutionspartei durch nichts so sehr in Wuth gesetzt wird, als gerade durch solche Maßnahmen der russischen Regierung, durch welche die polnische Bevölkerung feindlich gestimmt und gewonnen werden könnte, — Gift und Dolch waren noch stets der Dank für solche versöhnlichen Schritte der Regierung. Der Grund des Aufstandes ist ganz anderswo zu suchen, als in irgend einer augenblicklichen Mißstimmung der Polen gegen die russische Behörde: dieser Grund ist kein anderer, als die wiederholt ausgesprochene Absicht der revolutionären Partei, den zu Grunde gegangenen polnischen Staat in seinen alten Grenzen wieder herzustellen. Der Aufstand in russisch Polen ist eben nur der erste Schritt zu diesem Ziele, das Ziel selber aber liegt zu einem großen Theile auch auf preussischem Staatsgebiete. Die, welche einmal das Feuer einer polnischen Revolution entzündeten, haben nothwendigerweise auch die Absicht, die Fackel des Aufsturus je eher je lieber nach Posen und Westpreußen herüberzuschleudern. Und dies ist nicht etwa erst zu befürchten für den Fall,

wenn der Aufstand in Polen selber zu einem augenblicklichen Siege gelangte; sondern man muß Angesichts vorliegender Thatfachen die ganz bestimmte Behauptung aufstellen: der Aufsturus wäre schon jetzt auch innerhalb des preussischen Staatsgebietes zum Ausbruche gekommen, wenn die Staatsregierung nicht in Zeiten die schleunigsten und wirksamsten Mittel ergriffen hätte, um die Lust zu einem derartigen verbrecherischen Versuche einem Joden von vorn herein auf das gründlichste zu benehmen! Nicht als ob die Mehrzahl der polnischen Bevölkerung in den preussischen Provinzen Neigung hätte, dem Könige den Eid der Treue zu brechen; sicherlich ist dies nicht der Fall. Aber auch in russisch Polen war und ist der größere Theil des Bürger- und Bauerstandes, ja des gesammten Grundbesizes der Empörung abhold; und dennoch ist es dem kleinen Adel unter Anführung auswärtiger Emisäre und unter Mitwirkung eines Theiles der Geistlichkeit gelungen, eine Schreckensherrschaft aufzurichten, welche Verwüstung und Blutvergießen über das unglückliche Land verbreitet. Um es auf preussischen Boden nicht dahin kommen zu lassen, hat die Staatsregierung in umfassender Weise militärische Kräfte aufgeboden, auch mit Rußland gemeinsame Schritte gegen die gemeinsame Gefahr verabredet — Maßnahmen, denen gerechter Dank gebührt, nicht der Tadel einer blinden Oppositionsucht. Uebrigens ist es zur Aufbringung der nöthigen militärischen Kräfte nicht nöthig gewesen, durch eine Mobilmachung Aufsehen zu erregen und mit einer schweren Störung in die bürgerlichen Lebensverhältnisse einzugreifen, sondern es hat nur einer Einberufung jüngerer Reserven bedurft. —

Öffentliche Anzeigen.

Tages-Neuigkeiten.

Gestohlen: Berlinerstr. 63 am 15. d. M. 1 Double-Mantel.

Gefunden: In der Berlinerstr. ein braunes Portemonnaie. — In der Luisenkirche ein Portemonnaie u. 1 kleiner Schlüssel.

Publicandum.

Den Eigenthümern und Besitzern von Gärten wird hierdurch in Erinnerung gebracht, daß das Reinigen der Bäume, Sträucher und Zäune von den Hausmännern jetzt besorgt u. spätestens binnen 14 Tagen bewirkt sein muß. Die Nothwendigkeit dieser Maßregel ist so einleuchtend, daß ihre ungesäumte Ausführung zuversichtlich erwartet werden darf. Derjenige, dessen Garten allein liegt und an keinen andern grenzt, hat sich die aus der etwaigen Unterlassung entstehenden nachtheiligen Folgen selbst zuzuschreiben; insofern aber ein Nachbar dadurch leidet oder zu leiden Gefahr läuft, wird das Abraupen auf Kosten des Säumigen bewirkt werden, und bleibt derselbe außerdem noch den Nachbarn wegen des aus dem Verzuge entstehenden Schadens verhaftet.

Charlottenburg, den 15. Februar 1863.

Königl. Polizei-Amt.

gez. Maas.

Bekanntmachung.

Im Auftrage der königlichen Regierung zu Potsdam sollen von uns verschiedene Wasserflächen der Spree, von der hiesigen Oberbaumbrücke an bis zum sogenannten „Försterloche“ bei der Försterei „Neue Scheune“ aufwärts, in 16 Parzellen auf die sechs Jahre vom 1. März 1863 bis dahin 1869 zu Floßholz-Lagerplätzen an den Meißbietenden verpachtet werden.

Zu diesem Behuf haben wir in unserm Geschäftslokale — Mühlendamms Nr. 1 hier selbst — einen Termin auf

Freitag den 27. Februar c.,

Vormittags 10 Uhr,

anberaumt, zu welchem Pachtliebhaber mit dem Bemerkten eingeladen werden, daß die speziellen Verpachtungsbedingungen zc. in unserm Geschäftslokale Vormittags von 9 bis 1 Uhr eingesehen werden können.

Berlin, den 11. Februar 1863.

Königliches Domainen-Polizei Amt
Mühlenthof.

Auktion.

Am 24. d. M., Vormittags 10 Uhr, sollen an Gerichtsstelle verschiedene Kleidungsstücke, 1 Waschkleine, 1 Wanduhr und 1 Ge-

wehr gegen sofortige Zahlung meistbietend verkauft werden.

Charlottenburg, den 19. Febr. 1863.

Im Auftrage: Rehbein.

Bekanntmachung.

Es ist neuerdings wiederholt vorgekommen, daß uns in Staatsdienst-Angelegenheiten von den Ortsvorständen unseres Verwaltungsbezirks Briefe zugegangen sind, für welche von der königlichen Postbehörde Briefporto angefordert worden war, weil die äußere Beschaffenheit dieser Briefe nicht den Vorschriften des Regulativs über die Portofreiheit in Staatsdienst-Angelegenheiten vom 3. Februar 1862 (Amtsblatt-Beilage zum 16. Stück pro 1862) entsprach.

Indem wir hiermit zur Kenntniß der Ortsvorstände bringen, daß wir für die Folge solche mit Briefporto belastete Briefe zur Vermeidung der mit der Porto-Erstattung verbundenen Weitläufigkeiten — nicht mehr annehmen können, sondern stets zurückweisen müssen, bemerken wir, daß nach §. 40. des Regulativs portofreie Brieffendungen von der königl. Postbehörde nur dann als solche anerkannt werden, wenn dieselben:

- 1) mit einem öffentlichen Siegel verschlossen,
- 2) auf der Adressseite mit dem Portofreiheitsvermerke versehen und

3) hinsichtlich des Postfreiheits-Bemerkens nach Maßgabe des §. 43. des bezeichneten Regulativs beglaubigt sind.
Berlin, den 9. Februar 1863.
Königliches Domainen-Polizei-Amt
Mühlenthor!

Orts-Polizei-Verordnung.

Das Befahren der Leimbahn des Kommunikationsweges zwischen Nixdorf und Mariendorf bei nasser Witterung wird hierdurch bei 1 bis 2 Thlr. Geld- oder verhältnismäßiger Gefängnißstrafe untersagt.
Berlin, den 9. Februar 1863.
Die Forst- und Deconomie-Deputation des Magistrats.

Bekanntmachung.

Zu Charlottenburg im Regierungsbezirk Potsdam wird am 15. d. M. eine Telegraphen-Station mit beschränktem Tagesdienste (sfr. §. 4. des Reglements für die telegraphische Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein) eröffnet werden.

Berlin, den 12. Februar 1863.

Königl. Telegraphen-Direction.

Bekanntmachung.

Höherem Auftrage zufolge soll die Chausseegeld-Hebestelle zu Cunnersdorf unweit der Stadt-Beelitz an der Berlin-Dresdener Kunststraße vom 1. Juli d. J. ab anderweitig verpachtet werden.

Wir haben hierzu einen Licitationstermin auf

Montag den 13. April c.,

Vormittags 10 Uhr,

in unserm Amtsalocale hier selbst anberaunt.

Die Pachtbedingungen liegen bei uns und der Steuer-Receptur zu Beelitz während der Dienststunden zur Einsicht aus, und wird hierzu bemerkt, daß nur dispositionsfähige Personen welche vorher 150 Thlr. baar oder in annehmbaren Staatspapieren bei uns deponiren, zum Bieten zugelassen werden. — Zossen, den 11. Februar 1863.

Königl. Haupt-Steuer-Amt.

Am Montag den 23. d. M. Vormittags 10 Uhr, sollen etwa 70 St. Pappeln an der Chaussee zwischen Ruhleben u. Spandau auf dem Stamme und gegen gleich baare Bezahlung meistbietend verkauft und die nähern Bedingungen im Termin bekannt gemacht werden.

Potsdam, den 18. Februar 1863.

Der Königl. Bau-Inspector Jacobi.

Bekanntmachung.

Die auf dem Dominio Wenzlow noch befindlichen Gebäude, als:

- 1) das massive Wohnhaus mit Ziegeldach von 87 Fuß Länge,
- 2) das massive Schäfer- und Meierhaus mit Ziegeldach von 54 Fuß Länge,
- 3) ein Federviehstall, massiv, mit Ziegeldach, von 42 Fuß Länge und

4) das Tagelöhnerhaus von Fachwerk mit Rohrdach von 42 Fuß Länge sollen öffentlich zum sofortigen Abbruch verkauft werden.

Hierzu steht ein Termin am

Mittwoch den 25. d. M.,

Vormittags 11 Uhr,

auf dem Gutsgehöfte zu Wenzlow

an, zu welchem Kaufsüchtige mit dem Bemerkten eingeladen werden, daß das Kaufgeld sofort im Termine eingezahlt werden muß.
Das Dominium Wenzlow.

Holzverkaufs-Bekanntmachung.

Am Freitag den 27. d. M., von Morgens 10 Uhr ab, sollen im Düring'schen Gasthose zu Cunnersdorf folgende, in der Oberförsterei Zossen — Begang Sperenberg, Jagden 70B eingeschlagene Hölzer öffentlich meistbietend unter den im Termine bekannt zu machenden Bedingungen versteigert werden.

ca. 280 St. Kief.-Bau- u. Blockholz
(darunter mehrere starke Hölzer),

2 Klfr. Erlen-Nußholz,

21 " " Kloben,

1 " Birken-Kloben,

230 " Kief.-Stubben,

90 " " Reiser II. Kl.

Der Herr Förster Bast wird Kaufsüchtigen auf Verlangen zuvor das Holz nachweisen.

Cunnersdorf, den 16. Februar 1863.

Der Oberförster Meyer.

Nußholz-Auction.

Mittwoch den 25. Februar cr., Vormittags 10 Uhr, sollen im Forsthaufe Wunder ca. 40 St. Kief.-Bauhölzer,

100 " " Blöcke I. Sorte,

40 " " " II. " und

25 " Eichen-Enden

gegen sofortige baare Bezahlung nach dem Meistgebote verkauft werden. Ein Verzeichnis der Hölzer wird vom 21. ab im Forsthaufe Wunder und im Krug zu Reuhof zur Einsicht ausliegen.

Baruth, den 16. Februar 1863.

Der gräflich zu Solms'sche Oberförster
Konstantin.

Bekanntmachung.

Am Donnerstag den 26. d. M., Morgens 9 Uhr, sollen im Abrecht'schen Gasthose zu Waltersdorf folgende Bau-, Nuß- u. Brennholz aus dem diesjährigen Einschlage des Forstreviers Königs-Wusterhausen bei freier Concurrenz öffentlich versteigert werden

1. Schutzbezirk Eputendorf.

Jagen 8: 200 St. Kiefern-Bauholz,

60% Klfr. Kiefern-Knüttel II.

2. Schutzbezirk Groß-Körb.

Jagen 3: 9½ Klfr. Kiefern-Knüttel II.

3. Schutzbezirk Prierosbrück.

Jagen 56: 30 St. Kiefern-Spaltlatten.

4. Schutzbezirk Dubrow.

Jagen 37: ¼ Klfr. Eichen-Nußholz,

Jagen 41: ¼ Klfr. Kiefern-Nußholz,

" 42: ¼ " Eichen-Nußholz,

" 27: ¼ " Kiefern-Nußholz,

5. Schutzbezirk Wüstemark.

Jagen 77: 92 Stück Kiefern-Spaltlatten,

225 " " Rundlatten,

17½ Klfr. " Kloben,

59 " " Knüttel,

14 " " Stubben,

73 " " Reis,

1 Birken-Nußende.

6. Schutzbezirk Königs-Wusterhausen.

Jagen 70: 20 Klfr. Kiefern-Knüttel,

44% " " Stubben,

77 Stück " Rundlatten,

28 " " Bauholz.

7. Schutzbezirk Gallunsbrück.

Jagen 62: 5¼ Klfr. Kief.-Kloben.

8. Schutzbezirk Schulzendorf.

Jag. 107: 4 Klfr. Kiefern-Kloben, rund,

43½ " " Knüttel,

41½ " " Durchfor-

stungsknüttel,

199% " " Stubben,

237 " " Reis.

" 103: 1 St. Kief.-Bauholz,

Kaufsüchtige werden zu diesem Termine mit dem Bemerkten hierdurch eingeladen, daß die Zahlung im Termin erfolgen muß.

Zasauerie, den 17. Februar 1863.

Der Oberförster Hartig.

Der 15. Februar wurde in Charlottenburg durch eine erhebende Feier begangen. Der Veteranen-Verein versammelte sich in seinem Vereinslokale. Viele alte, würdige Greise, welche wohl selten ihre stille Behausung verlassen, sah man an diesem ihrem Ehrentage Alter, Schmerzen und Schwäche vergessen, um noch einmal ihrem geliebten preussischen Banner und einem Commando-rufe zu folgen. Dieses allein gab ihren zitternden altergebeugten Gliedern die Kraft sich dem schönen Paradezuge anzuschließen. Der Escadron-Chef und Commandant, Herr Wittmeister v. Dypen, begrüßte die Versammelten und geleitete den Zug welcher geführt wurde vom Vereins-Commandeur Hrn. Michaelis, nachdem derselbe eine ernste Ansprache an die Versammelten gehalten, unter feierlichem Glockengeläut zur Kirche. Dort angekommen wurde der Zug von der Geistlichkeit, Herrn Bürgermeister Bullrich, Herrn Stadtverordneten-Vorsteher Dr. Reichenow, dem Magistrat und den Behörden empfangen. Herr Oberprediger Kollag begrüßte sie mit einer herzlichen Ansprache u. geleitete alsdann die würdigen Veteranen zu den Ehrenplätzen vor dem Altar, woselbst auch die Behörden und Väter der Stadt Platz nahmen. Die Festpredigt war eine begeisternde und wohl jedes Herz der wackeren Kämpfer war bewegt und erhoben. Der Betrachtung war der Text 5 Mose 32, 7 zu Grunde gelegt.

Der Schmidt'sche Gesangverein erhöhte

Uhren-Versicherung.

Jede fehlerhafte Uhr wird gegen ein Honorar von 1 Thlr. pro anno für das Nichtgehen sorgfältig reparirt, sowie zerbrochene Gläser und nöthige Schlüssel erstattet. Ausgenommen sind vollständig ruinirte Uhren, deren Wiederherstellung einer besonderen Vereinbarung vorbehalten bleibt. Bei der Begründung einer solchen Versicherung wird dem Interessenten ein mit der betreffenden Uhrnummer versehener Garantieschein eingehändigt. Zur Beachtung bringe ich noch, daß ich für das Nichtgehen jeder aus meinem reichhaltigen Lager gekauften Uhr zwei Jahre garantire und Gläser und Schlüssel bei erlittenem Schaden unentgeltlich erstatte. Die Preise meiner Uhren stellen sich deshalb nach wie vor: Kleine silberne Knaubenuhren von 4½ bis 5½ Thlr. Silberne Cylinderruhren von 7 Thlr. an bis 12 Thaler. Silberne Anker-Uhren, 13 Rubinen, von 10 bis 20 Thlr. Goldene Anker-Uhren, 13 Rubinen, von 30 bis 120 Thlr. Goldene Damen-Anker-Cylinder von 15 bis 100 Thaler. Küchen- und Stubenuhren von 1 Thlr. an bis 10 Thlr. Regulateure von 12 Thlr. Vergoldete Ketten von 6 Sgr. bis 3 Thlr.

Alte Uhren werden gekauft und auch in Zahlung genommen. Anträge von außerhalb, sei es auf Versicherungen oder Ankäufe lauten, werden gegen Einsendung des Betrages oder Postvorschuß auf's Neueste ausgeführt.

Moritz Cohn, Uhrmacher,

Mohren- u. Marktgrafenstraße-Ecke, Eingang Mohrenstraße.

1 anst. Person, in gesetz. Jahren, a. anständ. Fam., w. sich Jahre lang d. Krankenpflege unterzogen, wünscht b. l. einz. ältl. Dame od. Herrn d. Pflege u. Führung des Haushalts unter bescheid. Ansprüchen sogl. od. z. 2. April c. z. übernehmen. Näh. in d. Exped. d. Bl.

1 anständiges Mädchen, welches Küche u. Hausarbeit versteht, sucht sofort oder zum 2. April 1 Dienst. Näh. in d. Exp. d. Bl.

Ein ordentliches Mädchen, welches die Küche versteht und Hausarbeit mit übernimmt, findet zum 2. April d. J. einen Dienst in Charlottenburg Neue Berlinerstraße 1. 1 Treppe.

Ein ordentliches Mädchen für Küche u. Hausarbeit mit guten Zeugnissen wird zum 2. April Alte Berlinerstr. 11 b. Frau Kammerer Luze verlangt.

Geübte Weihnäherinnen für leichte Arbeit bei einem Verdienst von 4—8 Thlrn. können sich melden Spreestr. 10. 1 Tr.

Junge Mädchen, welche im Weihnähen von Nachtjacketen, Unterröcken und Weinkleidern geübt, finden dauernde und gut bezahlte Beschäftigung in Berlin bei **Adolph Güenburg**, Jerusalemstr. 37 (am Dönhofsplatz).

1 ordentl. Bursche findet h. F. Pasemann, N. Berlinerstr. 20, z. 1. April einen Dienst.

Ein Knecht in gesetzten Jahren, welcher mit der Ackerwirthschaft gründlichen Bescheid weiß findet zum 1. April einen guten Dienst. Näheres Bestätigung Witzleben bei Charlottenburg.

Ein anständiges Mädchen, welches Küche und Hausarbeit versteht, findet z. 1. April einen Dienst Alte Berlinerstr. 63. 1 Tr.

Eine Köchin, die ihr Fach gründl. versteht, wird bei einer Herrschaft, wo auch noch 1 Hausmädchen ist, zum 1. April verlangt. Neue Berlinerstr. 13. 1 Treppe.

Es wünschen kinderlose Leute eine kleine Wohnung mit etwas freier Miethen gegen Haus- und Hofreinigung. Zu erfragen Berlinerstr. 20. im Laden.

Mühlenstr. 126 sind mehrere Wohnungen zu verm. Das. sind auch sehr gute rothe Kartoffeln a Schfl. 15 Sgr., Mz. 1 Sgr.

1 kleine Wohnung ist sogleich oder zum 1. April zu vermieten Salzstr. 12.

Eine Parterre-Wohnung mit Vorgarten, bestehend aus 2 Stuben, 1 Kammer, Küche und Zubehör, ist zum 1. April Schloßstraße Nr. 12 zu vermieten.

1 geräumige Feuerwerkstatt nebst Wohnung ist Lützowstr. 4a zu vermieten.

Eine kleine Wohnung ist an einen einzelnen Mann oder Frau zu verm. Näheres Lützowstr. 4a.

2 Wohnungen, Belle-Étage, jede zu drei Stuben, Kammer, Küche und Holzstall bei **M. Kränfel**, Sverebord.

In der Nester-Handlung, Schloßstr. 35, Eingang der Scharrstr., sind farbige und einfarbige Kleiderstoffe in kleinen und größeren Resten zu haben.

Ein starker Hoshund, nicht alt, wird gekauft Lützow Nr. 14.

Ein starker Handwagen ist zu verkaufen Spreestr. 20 c.

Ein mahag. Klappisch und ein Klavier sind billig zu verkaufen. Zu erfragen bei **Meer**, Berlinerstr. 71.

Gut eingebrachtes Spreehen steht zum Verkauf bei **M. Kränfel**.

Buchsbaum ist zu verkaufen Alte Berlinerstr. 69.

Spreestr. 7 ist eine Linde zu verkaufen.

Eine fast neue Gaslaterne nebst Arm u. eine gut erhaltene Blechmehlwiegeschale sind zu verkaufen N. Berlinerstr. 5. im Laden.

die Feier durch Aufführung des vom Königl. Musikdirektor Herrn Börner componirten Te Deum. Nach Beendigung der Kirchenfeier marschirte der Zug zurück nach dem Vereinslokale, woselbst die Veteranen durch den Special-Commissarius des National-Danks, Hrn. Michaelis, freundlich bewirthet wurden. Am Nachmittag fand ein Kindergottesdienst statt und um 6 Uhr hielt Herr Prediger Geier eine Abendfeier in der Lützower Kirche. Am Tage zuvor wurde ein Theil der dürftigen Veteranen durch den Turnerverein gespeist und Jedem eine kleine Unterstützung gereicht. Möchte auch dieser Verein sich diese alten Väter ein Vorbild sein lassen und wie diese, wenn einst der Ruf an sie ergeht, mit treuem Herzen rufen: Mit Gott, für König und Vaterland!

Wir machen hierdurch bekannt, daß wir dem Herrn **Otto Greeven** eine Agentur unserer Gesellschaft übertragen haben.

Gladbacher Feuerversicherungs-Aktiengesellschaft

Die Direction.

Unter Bezugnahme auf vorstehende Bekanntmachung empfehle ich mich zur Vermittlung von Versicherungen gegen Brands, Blitz- und Explosionschäden für feste und möglichst billige Prämien.

Bei Wohnhäusern übernimmt die Gesellschaft auf Wunsch auch die Gefahr von Gasexplosionschäden, und zwar ohne besondere Vergütung.

Die Gesellschaft leistet Ersatz nicht bloß für den unmittelbar durch Brand entstandenen Schaden, sondern auch für den Verlust, welcher durch Löschten, Netzen und Abhandenkommen an den versicherten Gegenständen beim Brande entsteht.

Jedem, welcher bei der Gesellschaft zu versichern wünscht, ertheile ich bereitwilligst jede nähere Auskunft. Prospekte sind jeder Zeit gratis bei mir zu haben.

Otto Greeven,
Mühlenstraße Nr. 37.

Die dem Tagelöhner Schardt hier selbst gegen Ende des vorigen Jahres in meinem Schanklokal zugefügte Beleidigung nehmen wir hiermit zurück und erklären denselben für einen ordentlichen Mann.

Halbe, den 16. Februar 1863

Der Schankwirth **Brückmann** nebst Frau.

Am Donnerst. Nachmitt. wurde v. Caffée „Schloßgarten“ bis z. N. Berlstr. 1 Stückchen Uhrkette nebst Schlüssel verl. D. redl. Finder erhält h. d. Rückgabe eine gute Belohnung in d. Exped. d. Bl.

Ein ordentliches Mädchen wird sogleich od. z. 1. März verlangt Spreestr. 20c.

1 ordentl. Mädchen wird zum 2. April verlangt bei **Sempel**, N. Berlinerstr. 19.

1 Bursche, w. Lust hat Schiffkauer zu werden, kann sich melden bei **M. Kränfel**.

Frische gute Butter

empfang à Pfd. 7 u. 8 Sgr.

J. G. Dalchow.

Geräucherten Lachs und russische Sardinen

empfang

J. G. Dalchow.

Alte ausgetrocknete Talg-Seifen, zugewogen

à Pfd. 6 Sgr., beste Harztern-Seifen à Pfd. 3 Sgr., beste flüssige Lauge à Pfd. 2 1/2 Sgr., Flechwasser (Eau de Javelle) à Fl. 2 1/2 Sgr., Russische Pottasche, Chlorkalk, engl. Soda, Indigo, Neublau, Amerikanische und Hallesche Florstärke empfiehlt billigst in bester Waare J. G. Dalchow.

Birnen-, Apfel- u. Pflaumenbaum-Stammenden, gesund, für Tischler, Drechsler etc. sich eignend, liegen auf dem Rittergute Klein-Kienig bei Lichtenrade zum Verkauf.

Eine herrschaftliche Besitzung von wenigstens einem zwei Morgen großen Garten wird in Charlottenburg mit einer baaren Anzahlung bis 30,000 Thln. zu kaufen gesucht.Adr. beliebe man an H. Kretschmers Zeitungs-Bureau in Berlin unter K. 580. einzusenden.

7 Morgen Bergacker sind zu verpachten Krummestr. 6.

Kartoffeln, der Schfl. 15 Sgr. sowie auch gute Saatkartoffeln bei Brandenburg, Spandauerstr. 23.

Gute Gf- und Futter-Kohlrüben sind zu haben Mühlenstr. 123.

Monats-Abschluss ultimo Januar 1863.

Activa.

Baarer Kassenbestand Thlr.	408.	14.	—
Wechsel-Portefeuille	4817	24.	6.
Lombardt-Darlehne	511.	29.	9.
Unkosten-Conto	48.	18.	9.

Summa der Activa Thlr. 5786. 27 —

Passiva.

Quittungs-Bücher Thlr.	970.
Interessen-Conto	186. 27. 3.
Hauptkasse zu Luckau	4679. 29. 9.

Summa der Passiva Thlr. 5786. 27. —

Die Geschäfte der Kasse haben seit letztem Monats-Abschluss, dem 1. Januar c. um 2640 Thlr. 29 Sgr. zugenommen, und zählt dieselbe seit viermonatlichem Bestehen 67 Mitglieder aus allen Ständen.

Für Gelder, welche bei der Kasse gegen Quittungsbücher niedergelegt werden, werden gezahlt:

bei einer Kündigungsfrist	
von 6 Monaten	4 1/2 Proc.,
„ 3 „	4
„ 14 Tagen	2 1/2 „

K.-Wusterhausen, den 1. Febr. 1863.

Die Vorschuss- und Darlehens-Bank.

Waldemar Happe, Director u. Rendant.

Obstbaumverkauf.

Apfels-, Birnen-, Kirschen- und Pflanzenbäume (edle Sorten) sind zu haben bei Klotz, Feldstr. 3. Dasselbst ist auch gutg. Thern-Heu zu verkaufen.

Schöner Buchsbaum und hochstämmige Stachel- u. Johannisbeersträucher sind billig zu haben bei W. Ziehe sen., Krummestr. 13.

Kies

zu Steigen ist zu verk. Spandauerstr. 23. bei Brandenburg.

Literarischer Verein.

Die siebente Versammlung findet Montag den 23. d. Mts. statt. Den Vortrag wird Herr Apoth. Holz halten.

Conservativer Verein in Charlottenburg.

Mittwoch den 25. Febr., Abends 8 Uhr, Versammlung i. Gesellschaftshause, Berlinerstraße 48, wozu ergebenst einladet

Das Comité.

Gesellschafts Haus,

Berlinerstraße 48.

Sonnabend den 28. d. M.,

Abends 8 Uhr:

„Kränzchen“

des gesellschaftlichen Familien-Kranzes. Fremde Herren mit Dame 10 Sgr., ohne Damen 7 1/2 Sgr. Damen ohne Herren haben keinen Eintritt. Billets an der Kasse. Der Vorstand.

Théâtre mimique

des A. Wendlandt nebst Gesellschaft. Sonnabend den 21. Februar:

Große Kunst-Vorstellung

im Saale des Herrn Orth. Zum Schluss: Harlequin als Arzt.

Italienische Humoreske.

Anfang 7 1/2 Uhr.

Sonntag den 22. Februar: Letzte Vorstellung. Anfang 5 Uhr. Kasseneröffnung 4 1/2 Uhr.

Feine Tafelbutter à 10 Sgr. empfiehlt J. H. Bruchmüller.

Rechten Limburger Käse, sowie Sahnenkäse, ganz frische Butter à 8—12 Sgr. und die Destillations-Niederlage empfiehlt

W. Hartmann,

Mühlen- und Kurfürstenstraßen-Ecke.

Besten acht russischen schwarzen Thee à 1/2 8 7 1/2 Sgr. empfang und empfiehlt

J. H. Bruchmüller.

Bestes Bratenfett

à 6 1/2 Sgr. bei

J. H. Bruchmüller,

Neue Berlinerstr. 1 u. Mühlenstr. 81.

Kirchlicher Anzeiger von Charlottenburg.

Gottesdienste

am 1. Passions-Sonntage Invocavit, den 22. Febr. 1863.

Luisen-Kirche.

9 1/2 Uhr: Predigt Hr. Ober-Pfarrer Kollatz.

2 1/2 Uhr: Predigt Hr. Prediger Geher.

Kinder-Gottesdienst.

1 1/2 Uhr: Hr. Conrektor Becker.

Fastenpredigt

Freitag den 27 in der Lützower Kirche Hr. Ober-Pfarrer Kollatz.

Die nächste Feier des h. Abendmahls findet am 1. März in der Lützower Kirche statt.

Aufgebotene Brautpaare.

Hr. Johann F. W. Beckmann zu Hilbeck in Westphalen, früher hier Garde du Corps, mit Lisette Christine Kahl.

Hr. Carl A. F. Oswald, Seiler, mit Igfr. Theresie F. D. Kunze aus Berlin.

Hr. Johann F. Mahle, Revieraufseher aus Kliecken in Anhalt-Bernburg, mit Igfr. Sophie W. I. Golücke aus Umelungen.

Verzeichniß der Verstorbenen.

Am 8. d. M. Charlotte Anna Knöspel, 2 J. 5 M. alt, an Gehirnähmung.

8. d. M. Chemann Joh. Gottlob Gosserran, Pensionär, 74 J. alt, an Altersschwäche.

10. d. M. Wittwe Luise Christine Henriette Müller, geb. Seidensticker, 65 J. alt, an Herzlähmung.

11. d. M. Cheni. Friedr. Wilh. Päßdorf, Porzellanarbeiter, 44 J. alt, a. d. Lungenlähmung.

11. d. M. Fräulein Lisette Mulert, 148 J. alt, am Fehrsieber.

12. d. M. Anna Marie Clara Grauberger, 2 J. 7 M. alt, an d. Masern.

Verzins.

Mäh-Verein für innere Mission Dienstag den 24. d.